

Freiburg im Breisgau, den 22. Oktober 1999

Inhalt: Verordnung zur Ergänzung des Rechts der Pfarrgemeinderäte und Stiftungsräte. — Erläuterungen zur „Verordnung zur Ergänzung des Rechts der Pfarrgemeinderäte und Stiftungsräte. — Richtlinien für die Gewährung von Darlehen. — Unio apostolica. — Verkündigung im Lesejahr B – Theologie und Spiritualität des Markusevangeliums. — Urlauberseelsorger auf den Ostfriesischen Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee. — Kardinal-Bertram-Stipendium. — Personalmeldungen: Ernennung – Im Herrn sind verschieden.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 173

Verordnung zur Ergänzung des Rechts der Pfarrgemeinderäte und Stiftungsräte

Zur Regelung von rechtlichen Fragen der Zusammenarbeit von Pfarrgemeinden, die einer errichteten Seelsorgeeinheit angehören, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel 1

Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen

§ 1

Modellprojekte

(1) Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden können durch Erlass des Generalvikars auf Vorschlag oder nach Anhörung der zuständigen örtlichen Organe und nach Anhörung des Dekans Regelungen getroffen werden, die von einzelnen Vorschriften des diözesanen Rechts abweichen.

(2) Durch diese Regelungen können insbesondere

1. Einrichtungen und Dienste im Bereich einer oder mehrerer benachbarter Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden einer einheitlichen Leitung unterstellt werden;
2. bestimmte Aufgaben und Befugnisse von einem Organ einer Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde auf gemeinsame Ausschüsse oder auf andere Organe und Stellen einer beteiligten Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde übertragen werden;

3. neue gemeinsame Organe gebildet und bestehende Organe für zeitweilig ruhend erklärt werden.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzungen für den Erlass einer Regelung nach § 1 sind:

1. Die Vorlage einer Konzeption, in welcher die pastoralen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte der beabsichtigten Zusammenarbeit dargelegt sind, und
2. die Erklärung der betroffenen örtlichen Organe, die Erprobungsphase durch vom Erzb. Ordinariat zugelassene Berater fachlich begleiten und auswerten zu lassen.

§ 3

Dauer der Erprobungsphase

Die Geltungsdauer der Regelung ist auf längstens fünf Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, einmalig längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Aus wichtigem Grund kann die Regelung vorzeitig außer Kraft gesetzt werden.

§ 4

Auswertung der Modellprojekte

Die beteiligten örtlichen Organe und die mit der fachlichen Beratung und Begleitung beauftragten Stellen unterrichten den Dekan und das Erzb. Ordinariat über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen.

Artikel 2

Ergänzende Regelungen für die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten innerhalb einer Seelsorgeeinheit

§ 1

Inhalt und Form der Zusammenarbeit

Die Pfarrgemeinderäte der Pfarrgemeinden, die einer vom Erzbischof errichteten Seelsorgeeinheit angehören,

sind – insoweit über die in § 14 Absatz 2 Satz 1 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte getroffene Regelung hinausgehend – verpflichtet, zur Beratung und Beschlussfassung gemeinsamer seelsorglicher Aufgaben einen Gemeinsamen Ausschuss zu bilden, sofern sie sich nicht dazu entschließen, ihre Sitzungen gemeinsam abzuhalten. Das Nähere über den Inhalt der Zusammenarbeit regeln die Pfarrgemeinderäte durch schriftliche Vereinbarung, die der Genehmigung durch das Erzb. Ordinariat bedarf.

§ 2 Verfahren in Konfliktfällen

Kommt eine Vereinbarung gemäß § 1 nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Errichtung der Seelsorgeeinheit zustande, hat sich der Dekan um Vermittlung zu bemühen; er kann das Erzb. Ordinariat jederzeit bitten, eine andere Person als Vermittler zu benennen. Scheitert der Vermittlungsversuch, bestimmt das Erzb. Ordinariat eine weitere Frist für das Zustandekommen einer Einigung auf den Text einer gemeinsamen Vereinbarung. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 3 Änderung der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg

Die Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Abl. S. 410) wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Legt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, soweit er durch sein Dienstgeheimnis nicht gehindert ist, beim Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates Einspruch gegen einen Beschluss des Pfarrgemeinderates innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach dessen Zugang ein, so ist die Vollziehung dieses Beschlusses auszusetzen. Die Beschlussmaterie ist im Pfarrgemeinderat zusammen mit dem Pfarrer innerhalb angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch bei einer erneuten Beratung ein Einvernehmen nicht zustande, so soll als Schiedsstelle der Vorstand des Dekanatsrates angerufen werden. Kommt auch dann ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Erzbischof.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 7. Oktober 1999

F Oskar Sailer

Erzbischof

Erläuterungen zur „Verordnung zur Ergänzung des Rechts der Pfarrgemeinderäte und Stiftungsräte“

Einführung

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 tritt die „Verordnung zur Ergänzung des Rechts der Pfarrgemeinderäte und Stiftungsräte“ – Arbeitstitel: „Erprobungsverordnung“ – (in dieser Ausgabe des Amtsblatts S. 175) in Kraft. Diese Verordnung knüpft an die „Richtlinien für Seelsorgeeinheiten in der Erzdiözese Freiburg“ vom 15. Juni 1999 (Amtsblatt S. 119) an. Diese enthalten einige für die Struktur der Pfarrgemeinde- und Stiftungsräte grundlegenden Zielbestimmungen, die gleichzeitig mit Regelungsaufträgen für künftige Änderungen des Diözesanrechts verbunden wurden. Die Richtlinien rufen die Aufgabe der Pfarrgemeinderäte in Erinnerung, im Rahmen der diözesanen Satzung bei der Erfüllung des Heils- und Weltauftrages der Kirche mitzuwirken (Abschnitt III, Ziffer 1). In Abschnitt IV Ziffer 2 werden als Formen der Kooperation zwischen den Pfarrgemeinderäten die Durchführung von gemeinsamen Sitzungen oder die Bildung eines Gemeinsamen Ausschusses der Pfarrgemeinderäte genannt, wobei bei errichteten Seelsorgeeinheiten der Gemeinsame Ausschuss der Regelfall sein soll. Als dritte Form der Zusammenarbeit soll die Bildung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates¹ auf der Ebene der Seelsorgeeinheit ermöglicht werden. Diese Zielbestimmung wird mit einem Regelungsauftrag zur Schaffung der dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen verbunden, da diese Form der Zusammenarbeit in der geltenden Satzung der Pfarrgemeinderäte nicht vorgesehen ist. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der Stiftungsräte wird in Abschnitt IV Ziffer 3 in den Blick genommen. Im Blick auf die Aufgaben der Stiftungsräte soll geprüft werden, ob durch den Zusammenschluss zu einer Gesamtkirchengemeinde eine Bündelung der Kräfte im Verwaltungsbereich erreicht werden kann. Dieser Prüfungsauftrag erfordert es, sich auch der Frage zu stellen, ob die vorhandene Struktur der Gesamtkirchengemeinden diesem Anliegen ausreichend gerecht wird.

Der bisherige Beratungsprozess der Richtlinien ließ es nicht zu, zeitgleich eine vollständige und umfassende

¹ Der Begriff „Gemeinsamer Pfarrgemeinderat“ wird so verstanden, dass er an die Stelle von einzelnen, jeweils der Pfarrgemeinde zugeordneten Pfarrgemeinderäten tritt, also diese ersetzt. Im Gegensatz dazu verwenden wir den Begriff „Gesamtpfarrgemeinderat“ in einem anderen Sinne. Dieser tritt neben die bestehenden Pfarrgemeinderäte. Im Unterschied zum „Gemeinsamen Ausschuss“ setzt sich der „Gesamtpfarrgemeinderat“ aus allen Mitgliedern der (möglicherweise zahlenmäßig verkleinerten) Einzelpfarrgemeinderäte zusammen; von der gemeinsamen Sitzung unterscheidet sich dieser dadurch, dass nicht getrennt abgestimmt wird.

Änderung der Satzung der Pfarrgemeinderäte für die Erzdiözese Freiburg vorzunehmen. Zwischen dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinien und dem nächsten Wahltermin für die Pfarrgemeinderäte stünde nur ein gutes halbes Jahr Zeit dafür zur Verfügung. Eine gut durchdachte und vorbereitete Revision der Satzung der Pfarrgemeinderäte erfordert nach den bisherigen Erfahrungen einen Zeitraum von mindestens einem Jahr, zumal auch staatskirchenrechtliche Fragen dadurch berührt werden und die Befassung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg notwendig wird. Schließlich gebietet auch der mit der zeitlichen Befristung der Richtlinien verbundene Experimentalcharakter derselben, die Erfahrungen im Umgang mit den Richtlinien abzuwarten und in die Novellierung einer künftigen Pfarrgemeinderatssatzung einfließen zu lassen.

Andererseits will sich der kirchliche Gesetzgeber dem mehrfach laut gewordenen Bedürfnis nicht verschließen, in einzelnen Fällen Strukturen zu schaffen, die eine engere Zusammenarbeit von Pfarrgemeinde- und Stiftungsräten ermöglichen. Diesem Bedürfnis soll dadurch Rechnung getragen werden, dass mit der Erprobungsverordnung der notwendige rechtliche Rahmen für die Durchführung von Modellversuchen geschaffen wurde mit dem Ziel, den in einer Seelsorgeeinheit zusammenarbeitenden Pfarrgemeinderäten eine engere Verzahnung zu gestatten, als es die derzeitigen rechtlichen Regelungen vorsehen. Rechtstechnisch geschieht dies dadurch, dass unter gewissen, im einzelnen in der Verordnung bestimmten Voraussetzungen durch Erlass des Generalvikars den Pfarrgemeinden die Möglichkeit gegeben wird, von einzelnen, in der Erlaubnis genau definierten rechtlichen Vorschriften des diözesanen Rechts zeitlich befristet abweichen zu können. In diesem Erlass des Generalvikars wird gleichzeitig zu bestimmen sein, welche Regelungen für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und Stiftungsräte anstelle der suspendierten rechtlichen Vorschriften gelten sollen. Im Zusammenhang damit werden in der Erprobungsverordnung zwei unumgänglich notwendige Änderungen der Satzung der Pfarrgemeinderäte herbeigeführt.

Dabei geht es also keineswegs um eine grundsätzliche Veränderung der Satzung für die Pfarrgemeinderäte oder der kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung. Vielmehr ist das Ziel der Verordnung eine punktuell notwendige Rechtsänderung, um zu vermeiden, dass sich Normenkollisionen zwischen den Richtlinien für Seelsorgeeinheiten und anderen rechtlichen Bestimmungen ergeben. Damit wird gleichzeitig das Ziel verbunden, einen geordneten rechtlichen Rahmen für die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen zu schaffen.

Zu Artikel 1: Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen

Dieser Artikel dient der Ermöglichung von zeitlich befristeten Modellversuchen mit dem Ziel, neue Arbeits- und Organisationsformen zu erproben, denen derzeit geltende, kurzfristig nicht änderbare rechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Für die Durchführung solcher Modellversuche besteht ein pastorales Bedürfnis. Die aus diesen Projekten gewonnenen Erfahrungen sollen ausgewertet und für die künftige Rechtsentwicklung fruchtbar gemacht werden.

Die Durchführung von Modellversuchen liegt im beiderseitigen Interesse der in einer Seelsorgeeinheit zusammenarbeitenden Pfarrgemeinderäten und der Diözese. Einerseits sollen Seelsorgeeinheiten, sofern sie dies wünschen, Möglichkeiten der Schaffung neuer, bisher noch nicht erprobter Strukturen gegeben werden. Das Stattfinden unterschiedlicher Modellversuche mit unterschiedlichen Konzeptionen und Inhalten verbessert gleichzeitig unseren Erfahrungs- und Wissensstand im Umgang mit den Richtlinien und legt somit die tatsächlichen Grundlagen für eine künftige Veränderung der Richtlinien sowohl im pastoralen Kontext wie auch in der rechtlichen Gestaltung. Insofern trägt diese Verordnung zur Fortentwicklung des kirchlichen Rechts bei.

Für die Durchführung von Modellversuchen genügt die kirchenrechtliche Möglichkeit der Dispenserteilung nicht. Die Schaffung einer gesetzlichen „Erprobungsklausel“ ist nach Ansicht des Unterzeichners deshalb erforderlich, weil sich bei Modellversuchen die Notwendigkeit ergeben kann, in den rechtlichen Status von Organen (Pfarrgemeinderat, Stiftungsrat, Pfarrer) einzugreifen und diesen Status durch Zuständigkeitsverlagerungen zu verändern. Als Beispiel für solche Modellprojekte nenne ich die Schaffung einer gemeinsamen Leitung für mehrere Dienste der Kirchengemeinde (Besuchsdienst, Hospizarbeit, gemeinsame Kindergartenbeauftragte, gemeinsame Leitung von Altenheimen), die Bildung gemeinsamer Pfarrgemeinderäte, die Übertragung der Befugnis der Ortskirchenstewervertretung vom Pfarrgemeinderat auf den Stiftungsrat in den Fällen der Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates, oder die Abgabe von Kompetenzen von Einzelkirchengemeinden auf Gesamtkirchengemeinden. Die Verordnung erlaubt auch die probeweise Bildung vereinigter Stiftungsräte für mehrere Kirchengemeinden innerhalb einer Seelsorgeeinheit. Es ist jedoch noch offen, ob hier und da eine solche Struktur gewünscht ist; auch ist die Prüfung der Frage noch nicht abgeschlossen, ob einer solchen Konstruktion unüberwindliche staatskirchenrechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Das Ziel dieser Modellversuche besteht zum einen darin, vor Ort den notwendigen Freiraum für verantwortet gestaltete Experimente zu schaffen, andererseits aber auch dem Ordinariat das Wissen zu vermitteln, das uns dann in einigen Jahren dazu befähigt, aus der Erprobungsphase abgeleitete Erfahrungen in Änderungen des diözesanen Rechts umzusetzen. Aus diesem Grund wird in Artikel 1 § 2 des Entwurfes die Vorlage einer umfassenden Konzeption und die Vornahme einer Pflichtberatung durch einen pastoralen Praxisbegleiter zur Pflicht gemacht. Damit sind auch die beiden Voraussetzungen für die Zulassung eines Modellversuches genannt. Die Regelung soll befristet erlassen werden; ein Modellversuch kann einmalig verlängert und bei Gefahr im Verzug auch vorzeitig beendet werden. Der Charakter der Erprobung bedingt es, dass nur solche Strukturveränderungen zugelassen, die ggf. rückgängig gemacht werden können, und dass eine Auswertung des Modellversuches stattfindet.

Die vorgelegte Konzeption muss erkennen lassen, dass ein ernstlicher Wille zu einer intensiveren pastoralen und/oder administrativen Zusammenarbeit vorhanden ist, dass ein ausreichend tragfähiger pastoraler Konsens in den Gemeinden vorliegt, dass die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen grundsätzlich geklärt ist, und dass alle wesentlichen Aspekte der Zusammenarbeit bedacht wurden.

Für das Gelingen eines Modellversuches kommen der Rolle des pastoralen Praxisbegleiters und der Entscheidung über seine Auswahl eine besondere Bedeutung zu. Die fachliche Beratung und Begleitung dient der Kommunikation zwischen Pfarrei und Bistumsleitung. Dabei geht es keineswegs um die Wahrnehmung von Aufsicht, sondern darum, den Beteiligten vor Ort den Blick zu weiten auf die Zusammenhänge, die man aus rein örtlicher Betrachtung nicht erkennen kann. Deshalb sollte der Praxisberater bereits im Stadium der Konzepterstellung eingeschaltet werden. Durch den Praxisberater wird zugleich der Bistumsleitung Hilfe dazu geleistet, die im Umgang mit den Richtlinien gemachten Erfahrungen wahrzunehmen und in künftige Handlungsschritte umzusetzen. Die Aufgabe der Praxisberatung kann von Regionaldekanen und Dekanen sowie von in der Praxisbegleitung erfahrenen Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten wahrgenommen werden, wobei darauf geachtet werden sollte, dass zur Vermeidung einer Interessenkollision zwischen Dienstaufsicht und Beratung ein Dekan nur außerhalb seines Dienstbezirkes mit dieser Aufgabe beauftragt wird.

Zu Artikel 2: Gemeinsamer Ausschuss der Pfarrgemeinderäte

In diesem Artikel wird die in Abschnitt IV Ziffer 2 getroffene Aussage, dass die in einer Seelsorgeeinheit ko-

operierenden Pfarrgemeinderäte verpflichtet sind, einen Gemeinsamen Ausschuss zu bilden, sofern sie sich nicht für eine andere Form der Zusammenarbeit entscheiden, in das geltende Recht umgesetzt. Für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung über einen Gemeinsamen Ausschuss wird den beteiligten Pfarrgemeinden im Interesse der Zielverwirklichung eine dreimonatige Frist gesetzt, die mit der Errichtung der Seelsorgeeinheit beginnt. Für den Fall, dass es zu keiner Einigung über die Inhalte der Kooperationsvereinbarung kommt, wird ein Schlichtungsverfahren vorgesehen, das entsprechend dem Vorbild der Satzung der Pfarrgemeinderäte abläuft. Die Aufgabe der Schlichtung wird daher dem Vorstand des Dekanatsrates zugewiesen.

§ 14 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte wird durch die Erprobungsverordnung nicht geändert, sondern um eine Regelung für Pfarrgemeinderäte innerhalb einer Seelsorgeeinheit ergänzt in dem Sinne, dass die Verpflichtung zur Bildung eines Gemeinsamen Ausschusses der Pfarrgemeinderäte der Regelfall ist.

Zu Artikel 3: Modifikation von § 11 Absatz 4 PGRS

§ 11 Absatz 4 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in seiner bisher geltenden Fassung gab dem Pfarrer in wichtigen pastoralen und liturgischen Fragen das Recht, in einer Sitzung des Pfarrgemeinderates den Aufschub einer Beschlussfassung zu verlangen mit der Folge, dass die Angelegenheit zu vertagen und neu im Pfarrgemeinderat zu beraten ist. Im Falle einer Nichteinigung war ein Schlichtungsverfahren über den Vorstand des Dekanatsrates vorgesehen.

Diese bisherige Regelung steht im Widerspruch zu den im Abschnitt IV Absatz 2 Unterabsatz 2 dritter Spiegelstrich der „Richtlinien“ enthaltenen Aussagen über ein Veto-Recht des abwesenden Pfarrers gegen einen bereits gefassten Beschluss des Pfarrgemeinderates. Die im bisherigen Recht vorgesehene Möglichkeit, einen Aufschub der Beschlussfassung herbeizuführen, stellt rechtlich etwas völlig anderes dar, als ein förmliches Veto gegen einen bereits gefassten Beschluss. Um Auslegungsschwierigkeiten über die Frage, welche der beiden kollidierenden Bestimmungen im Range vorgeht, auszuschließen, wird § 11 Absatz 4 PGRS geändert.

Nach noch geltendem Recht würde sich das Problem stellen, dass bei einer unterschiedlichen Behandlung der Sache, je nach dem ob der Pfarrer in der Sitzung anwesend ist oder nicht, der an der Sitzung teilnehmende Pfarrer benachteiligt würde. Dieser müsste seine Entscheidung unmittelbar in der Sitzung treffen, wogegen der an der Sitzung nicht teilnehmende Pfarrer 8 Tage lang Zeit hätte, sich die Angelegenheit zu über-

Richtlinien für die Gewährung von Darlehen

1. Geltungsbereich

Die Erzdiözese kann den in ihrem Dienst stehenden Priestern, Diakonen, Kirchenbeamten und Angestellten sowie den Kandidaten des priesterlichen Dienstes nach Abschluss ihres Studiums nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag ein Darlehen gewähren. Die Gewährung eines solchen Darlehens stellt eine freiwillige Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Antragsgründe

- 2.1 Ein Darlehen kann aus folgenden Gründen gewährt werden:
 - 2.1.1 Beschaffung oder Ersatzbeschaffung eines Kraftfahrzeuges, wenn dessen Einsatz zur Erledigung der übertragenen dienstlichen Aufgaben regelmäßig erforderlich ist,
 - 2.1.2 Beschaffung oder Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Mitarbeiter, die wegen einer körperlichen Behinderung für das Zurücklegen eines Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind,
 - 2.1.3 Wohnungswechsel aus dienstlichen oder dringenden persönlichen Gründen,
 - 2.1.4 Beschaffung von Hausrat anlässlich der erstmaligen Gründung eines eigenen Hausstandes und/oder der eigenen Eheschließung,
 - 2.1.5 Ergänzungsbeschaffung von Möbeln, die bei Familien mit mindestens einem nach dem Bundesbesoldungsgesetz im Familienzuschlag bzw. Bundes-Angestelltentarifvertrag im Ortszuschlag berücksichtigungsfähigen Kind in Zusammenhang mit dem Umzug in eine größere Wohnung erforderlich wird,
 - 2.1.6 ungedeckter Verlust von Hausrat und Bekleidungsstücken durch Diebstahl, Brand oder Wasserschaden,
 - 2.1.7 Aufwendungen bei einem Krankheits-, Geburts- oder Todesfall, wenn durch Gewährung einer Beihilfe, Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Beihilfe, Unterstützung oder durch Leistungen einer Versicherung u. ä. nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend geholfen wird.
- 2.2 Die Gewährung eines Darlehens aus anderen als den unter Ziffer 2.1 genannten Gründen setzt

legen. Dies könnte dazu führen, dass im Falle eines Sachkonfliktes oder einer Vertrauensstörung der Pfarrer zur Sitzung des Pfarrgemeinderats schon deshalb nicht erscheint, um sich nicht in der Sitzung festlegen zu müssen. Für das Ziel des Dialoges auch im Konfliktfall wäre eine solche durch eine Rechtsnorm begünstigte Verhaltensweise nicht förderlich. Auch die rechtliche Wirkung der beiden Vorgehensweisen wäre völlig unterschiedlich: im ersteren Fall wird eine Sachmaterie zwecks nochmaliger Beratung vertagt, im zweiten Fall wird ein ordnungsgemäßer Beschluss nachträglich zu Fall gebracht oder zumindest dessen Vollzug ausgesetzt.

Aus diesen Überlegungen heraus soll künftig nicht danach unterschieden werden, ob der Pfarrer an der Sitzung teilnimmt oder nicht. Beide Fälle werden verfahrensmäßig und in Bezug auf die Rechtsfolgen gleichbehandelt. An die Stelle des Aufschubverlangens tritt ein nachträglich ausübbares Einspruchsrecht. Dabei führt – dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragend – der Einspruch des Pfarrers nicht zur Vernichtung des Beschlusses, sondern zur Aussetzung der Vollziehung, um Pfarrer und Pfarrgemeinderat Gelegenheit zu geben, die Konfliktlage durch eine Einigung zu beseitigen.

Hinweise zum Verfahren und zeitlichen Ablauf

Die Pfarrgemeinden, die von den Möglichkeiten der Erprobungsverordnung Gebrauch machen wollen, sind also aufgerufen, sich bald mit der Frage zu befassen, ob sie einen entsprechenden Antrag an das Erzb. Ordinariat stellen wollen. Soweit es sich um Modellversuche handelt, welche die bestehenden Organe nicht grundsätzlich verändern und somit keine Auswirkungen auf die anstehende Wahl zu den Pfarrgemeinderäten haben, können diese Anträge auch noch im Laufe des nächsten Jahres gestellt werden. Geht es allerdings darum, Eingriffe in die Zusammensetzung und Aufgabenstellung sowie Arbeitsweise der künftigen Pfarrgemeinde- und Stiftungsräte vorzunehmen (z. B. Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderats) müssten solche Anträge baldmöglichst gestellt werden. Wegen der für das Wahlverfahren notwendigen Fristen und Termine, die mit der Bildung des Wahlausschusses im Dezember d. J. bereits beginnen, ist es notwendig, das derartige Anträge bis Ende Oktober d. J., allerspätestens bis zum 15. 11. 1999, beim Erzb. Ordinariat eingehen. Zur Beratung und für Rückfragen stehen die Leiter und Referenten der Abteilungen I, V und IX zur Verfügung. Das Erzb. Ordinariat plant in allernächster Zukunft auch die Veröffentlichung eines Modells einer Kooperationsvereinbarung, die sich insbesondere mit der Frage der Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte befassen wird.

voraus, dass der Empfänger durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt ist, die er aus den laufenden Bezügen nicht bestreiten kann.

3. Bemessung

- 3.1 Das Darlehen beträgt bis zu 13.000,- EURO. Werden aus verschiedenen Anlässen mehrere Darlehen gewährt, gelten diese zusammen als ein Darlehen.
- 3.2 Für die Ersatzbeschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, für das bereits ein Darlehen gewährt wurde, kann ein erneutes Darlehen erst nach Ablauf von drei Jahren oder einer Gesamtfahrleistung des Kraftfahrzeugs von mindestens 130 000 km oder einem Totalschaden erfolgen. Ein Totalschaden ist anzunehmen, wenn das Kraftfahrzeug durch plötzliche äußere Einwirkung so schwer beschädigt wird, dass entweder eine völlige Instandsetzung nicht mehr möglich ist oder aber die Reparaturkosten den Zeitwert des Kraftfahrzeugs übersteigen. Ausfälle, die lediglich durch Verschleißerscheinungen verursacht werden, rechtfertigen eine vorzeitige erneute Darlehensgewährung nicht.
- 3.3 Gehören beide Ehegatten zum anspruchsberechtigten Personenkreis, so kann aus demselben Anlass nur ein Darlehen bewilligt werden; der andere Ehegatte hat auf dem Darlehensantrag zu bestätigen, dass er aus diesem Anlass einen eigenen Darlehensantrag nicht gestellt hat und auch nicht stellen wird.

4. Sicherung des Darlehens

- 4.1 Ein Darlehen darf nur bewilligt werden, wenn seine Rückzahlung in der vorgegebenen Zeit sichergestellt ist. Die Bewilligung ist deshalb nur zulässig, wenn ein nachhaltiger Anspruch auf laufende Bezüge besteht und das Darlehen zu keiner untragbaren Verschuldung führt.
- 4.2 Als nicht ausreichend gesichert gilt die Darlehensgewährung an
 - 4.2.1 Mitarbeiter, die keinen Rechtsanspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Vergütung, Lohn, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld haben,
 - 4.2.2 Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, wenn das Darlehen nicht bis zum Ablauf der Ausbildung getilgt werden kann,
 - 4.2.3 Angestellte vor Ablauf der Probezeit,
 - 4.2.4 befristet oder nur für die Dauer gewisser Arbeiten eingestellte Kräfte, wenn das

Darlehen nicht bis zum Ende des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses getilgt werden kann.

- 4.3 Die Mitarbeiter haben vor Auszahlung des Darlehens ihr schriftliches Einverständnis zu erteilen, dass Darlehensreste, die im Zeitpunkt eines etwaigen Ausscheidens aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis noch bestehen, durch Einbehaltung von den letzten Bezügen abgedeckt werden. Bei verheirateten Mitarbeitern hat sich auch der Ehegatte schriftlich zur vereinbarungsgemäßen Rückzahlung des Darlehens zu verpflichten.
- 4.4 In den Fällen der Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 ist die Auszahlung des Darlehensbetrages vom Nachweis einer für die Laufzeit des Darlehens abzuschließenden Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von höchstens 300,- EURO¹ abhängig.

5. Tilgung/Verzinsung

- 5.1 Das Darlehen ist insgesamt zu verzinsen, wenn es den in Abschnitt 31 Absatz 8 Satz 2 der Lohnsteuerrichtlinien zu § 8 Einkommensteuergesetz festgesetzten Höchstbetrag² überschreitet. Die Verzinsung entfällt mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Darlehen den Höchstbetrag nach Satz 1 unterschreitet. Der Zinssatz richtet sich dabei nach Abschnitt 31 Absatz 8 Satz 3 der Lohnsteuerrichtlinien zu § 8 Einkommensteuergesetz.
- 5.2 Die jährliche Tilgung des Darlehens beträgt 20 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen (Annuität), mindestens jedoch 80,- EURO pro Monat. Die monatliche Tilgung beginnt mit dem übernächsten des auf die Auszahlung des Darlehens folgenden Zahlungstages für die Bezüge. Scheidet der Darlehensnehmer früher aus dem kirchl. Dienst aus, so sind die Tilgungsraten entsprechend höher zu bemessen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem kirchl. Dienst ist der Rest des Darlehens in einer Summe zurückzuzahlen. Soweit das Darlehen zu Leistungen verwendet wird, für die der Darlehensnehmer in der Folge Ersatz von anderer Seite erhält, ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Darlehens zu verwenden.
- 5.3 Liegen Umstände vor, die den Darlehensnehmer in besonderer Weise finanziell belasten, kann abweichend von Ziffer 5.2 eine längere Laufzeit des Darlehens vereinbart werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 4.1 nach wie vor erfüllt sind.

¹ bei in DM abgeschlossenen Versicherungsverträgen 650,- DM

² derzeit 5000,- DM

5.4 Sollte vor vollständiger Tilgung eines Darlehens ein weiteres Darlehen gewährt werden, so ist der Rest des ersten Darlehens unter Beachtung des Höchstbetrages von 13.000,- EURO mit dem neuen Darlehen zusammenzulegen und die monatliche Tilgungsrate bzw. Annuitätsleistung neu festzusetzen.

5.5 Für die Dauer der Beurlaubung zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes kann die Tilgung auf Antrag ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Kandidaten des priesterlichen Dienstes während des Diakonats- und Presbyteratskurses.

6. Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung von Darlehen ist das Erzb. Ordinariat.

7. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelung vom 21. Mai 1990 (ABl. S. 413) sowie Artikel II der Kraftfahrzeugrichtlinien des Erzbistums Freiburg vom 17. Dezember 1979 (ABl. 1980, S. 293), zuletzt geändert am 21. Mai 1990 (ABl. S. 413), außer Kraft.

Mitteilungen

Nr. 175

Unio apostolica

Auf der Diözesanversammlung der Unio apostolica wurde Herr Pfarrer Geistlicher Rat Robert Geiger, Bretten, zum Diözesandirektor gewählt. Die Wahl wurde vom Herrn Erzbischof bestätigt.

Nr. 176

Verkündigung im Lesejahr B Theologie und Spiritualität des Markusevangeliums

In diesem Seminar sollen sich verschiedene Zugänge zum Text der Schrift gegenseitig ergänzen und so einer anthropologisch-geistlichen Auslegung beitragen:

- die historisch-kritische Exegese,
- grundsätzliche Impulse zur Verkündigung,
- eine glaubensgeschichtlich-geistliche Erschließung,

- der Blick auf die konkrete Lebenswelt des heutigen Menschen und seine Fragen.

Auf diese Weise wird das Markusevangelium neu erschlossen, und zwar sowohl im Blick auf das persönliche geistliche Leben wie auch auf die Verkündigung. Besondere Berücksichtigung erfahren dabei Texte der Sonntagsevangelien im aktuellen Lesejahr B.

Teilnehmerkreis: Priester und Pastorale Dienste, Ehrenamtliche, die mit der Verkündigung beauftragt sind (Bibelkreisleiter/innen, Katechet/innen, Lektor/innen ...)

Termin: 28. Februar 2000 bis 2. März 2000

Ort: Geistliches Zentrum Sasbach

Leitung: Pastoralreferent Clemens Bühler, Sasbach

Referenten: Professor Dr. Lorenz Oberlinner, Freiburg (Exegese und Bibeltheologie)
Direktor Dr. Joseph Sauer, Sasbach (Geistliche Perspektiven)
Josef Dewald, Journalist, Karlsruhe (Lebenswelt des heutigen Menschen)
Professor Dr. Hubert Windisch, Freiburg (Verkündigung)

Kosten: DM 120,00 (Kursgebühr)
DM 182,00 (Unterkunft / Verpflegung)

Nähere Informationen und Anmeldung bis 1. Februar 2000: Geistliches Zentrum Sasbach, Am Kältenbächel 4, 77880 Sasbach, Tel.: (0 78 41) 6 97 70, Fax: (0 78 41) 2 55 83.

Nr. 177

Urlauberseelsorger auf den Ostfriesischen Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Priester für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders der Gottesdienste, wird freie Unterkunft geboten. Zur Erholung verbleibt ausreichend Zeit.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück, oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg, angefordert werden.

Amtsblatt

Nr. 26 · 22. Oktober 1999

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 26 · 22. Oktober 1999

Nr. 178

Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 4000,- DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realisierungen zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2000 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Jugendverbände in der Vertreibung. Jugendbewegung zwischen Erbe und Neuaufbruch nach 1945. Initiatoren, Medien, Themen.
2. Breslauer Bischofsbiographien der Aufklärungszeit: Joseph Christian Franz Reichsfürst zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein (1795 – 1817).
3. Gemeindebildung in der ostdeutschen Diaspora im Bereich der Diözesen Dresden-Meißen und Görlitz.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. **Bewerbungen** mit genauer An-

gabe der Personalien und des Studienganges sind bis **spätestens 29. Februar 2000** zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St. Petersweg 11 – 13, 93047 Regensburg.

Personalmeldungen

Nr. 179

Ernennung

Mit Schreiben vom 13. Oktober 1999 wurde Herr *Christoph Jüttner*, Mosbach, zum *Schuldekan* des Dekanates Mosbach wiederernannt.

Im Herrn sind verschieden

12. Okt.: Pfarrer i. R. *Josef Baader*, Frickingen, † in Überlingen
Pfarrer i. R. *Eduard Eiermann*, Neudenu, † in Möckmühl
14. Okt.: Pfarrer i. R. Prälat *Dr. Eugen Walter*, Freiburg, † in Freiburg
16. Okt.: *P. Johannes Bochenek OSPPE*, Pfarradministrator der Pfarreien Hl. Kreuz Angelbachtal und St. Maria Sinsheim-Hilsbach, † in Heidelberg